

Stiftungssatzung

für die Rudolf Hopf-Stiftung

Präambel

Herr Ernst Robert Rudolf Hopf, verstorben am 24.11.1992, hat in seinem notariellen Testament vom 20.08.1992 die Evangelische Kirchengemeinde in Eitorf als Erbin zu 4/5-Anteil eingesetzt. Die Erbeinsetzung war an die Auflage gebunden, dass die evangelische Kirchengemeinde ihren Erbanteil für Zwecke der Altenpflege und Altenbetreuung, insbesondere der häuslichen Altenbetreuung, verwendet und das Erbe in der Form einer unselbständigen Stiftung verwaltet. Die Evangelische Kirchengemeinde Eitorf hat die Erbschaft angenommen und verwaltet das Nachlassvermögen in Form einer unselbständigen Stiftung. Die Verwaltung erfolgt künftig unter Beachtung der in dieser Satzung niedergelegten Regelungen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen Rudolf Hopf-Stiftung.
- (2) Sie ist eine unselbständige kirchliche Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Eitorf mit Sitz in Eitorf

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Altenpflege und Altenbetreuung, insbesondere die diakonische häusliche Betreuung alter Personen.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - unentgeltliche Maßnahmen der Altenpflege und -betreuung, auch im häuslichen Bereich, in Form von Begleitung zu Arztbesuchen, Einkäufen und Behördengängen sowie Hilfestellung bei der Körperpflege.
 - Zurverfügungstellung von bezahlbarem seniorengerechtem Wohnraum durch Subventionierung von Gemeinschaftsräumen und Fahrstuhlanlagen.

- der Betrieb von gemeinnützigen Institutionen im Bereich der Altenpflege- und Betreuung.
 - die Unterstützung von gemeinnützigen Altenpflegeeinrichtungen.
 - die Unterstützung von gemeinnützigen Einrichtungen im Bereich der häuslichen Altenbetreuung.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ist in der Sitzung des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Eitorf am 15.01.1993 festgestellt worden; der der Kirchengemeinde zustehende Anteil am Nachlassvermögen wurde mit 600.870,00 DM beziffert. Das Stiftungsvermögen wird von der Kirchengemeinde Eitorf als Treuhandvermögen getrennt vom Vermögen der Kirchengemeinde verwaltet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leitung der Stiftung nicht zu.

§ 6

Stiftungsrat

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus 6 Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Sie müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium haben. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens drei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und deren / dessen Stellvertretung.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (6) Für die Einladung und Durchführung der Sitzung gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.
- (7) Der Stiftungsrat tritt mindestens ein Mal jährlich zusammen.

§ 7

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht dem Verwaltungsamt übertragen ist.
- b) die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen; diese werden vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Stiftungsrates rechtsverbindlich unterzeichnet.
- c) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens.
- d) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium.

§ 8

Rechtsstellung des Presbyteriums

- (1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.
- (2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:
 - a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen, Bevollmächtigungen sind möglich.
 - b) Änderung der Satzung
 - c) Auflösung der Stiftung
 - d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z.B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).
- (3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
- (4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 9

Anpassung an andere Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat für nicht mehr sinnvoll gehalten wird, so kann er unter Beachtung der Anordnungen im notariellen Testament vom 04.12.1992 eine Anpassung des Stiftungszweckes beschließen. Eine Veränderung gegen die Vorgaben des notariellen Testaments ist nicht zulässig. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der Stiftungszweck muss gemeinnützig bleiben.

§ 10

Auflösung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Auch hier sind die Vorgaben des notariellen Testaments vom 20.08.1992 zu beachten.

§ 11

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Eitorf, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde im Sinne des notariellen Testaments vom 20.08.1992 zu verwenden hat.

§ 12

Genehmigung

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung in Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Eitorf, den

.....
(Siegel)

.....
rechtsverbindliche Unterschriften